

Vermerk

Zuständigkeit der MV Landeskirchenamt für Diakone, Religionspädagogen/Katecheten etc., die auf sog. „Zuweiser-Stellen“ eingesetzt sind.

Aktuell besteht Unklarheit darüber, welche MV für die Versetzung in den Ruhestand eines Diakons gegen seinen Willen zuständig ist. Das MVG.EKD kennt keine Regelung darüber.

Ergebnis: Personalfälle, die keine konkrete Stelle in der ELKB oder Diakonie haben, werden über die Zuweiser-Stelle verbucht, bis Sie ausscheiden oder einen neuen Einsatz erhalten. Nach Rd.Nr. 54 Praxiskommentar zu § 43 KBG.EKD hat der Dienstherr im Rahmen des Dienstunfähigkeitsverfahrens u.a. die MV zu beteiligen. Für diese Personalfälle ist die ELKB der Dienstherr, und damit die MV LKA zuständig. Eine Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung ist nach § 6 MVG.EKD nicht gegeben.

Personalfälle, die in der Fläche/Gemeinde tätig sind, werden von der jeweils zuständigen MV erfasst.

München, 29.07.2020

A 2.3-1

Monika Seyfried

A 2.3 und A 1.2 zur Kenntnis.